jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/2/12 3Ob133/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1986

Norm

EO §296

Rechtssatz

Die nähere Form der Verwertung eines gepfändeten Sparbuches kann nämlich, ohne daß hier eine Bindung an den diesbezüglich gestellten Antrag der betreibenden Partei bestünde, erst nach Erlag bei Gericht im Sinne des § 296 Abs 1 EO beschlossen werden. Eine derartige Entscheidung bereits mit der über die Pfändung zu fällen, ist daher nicht zutreffend.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 133/85
  Entscheidungstext OGH 12.02.1986 3 Ob 133/85
  EvBl 1986/140 S 558

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0003889

Dokumentnummer

JJR_19860212_OGH0002_0030OB00133_8500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at